

Die Neuregelungen auf einen Blick

- ▶ Neufassung von Abs. 1 Sätze 6 und 7 sowie redaktionelle Änderung der Regelung in Abs. 2 Satz 7 und Neufassung von Abs. 2 Satz 8 (VerfModG).
- ▶ Neufassung von Abs. 1 Satz 1 sowie Einfügung neuer Regelungen in Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und 9. Redaktionelle Folgeänderung in Abs. 2 Satz 2 (InvStRefG).
- ▶ Fundstelle: Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens (VerfModG) v. 18.7.2016 (BGBl. I 2016, 1679; BStBl. I 2016, 694);
 Investmentsteuerreformgesetz (InvStRefG) v. 19.7.2016 (BGBl. I 2016, 1730; BStBl. I 2016, 731).

§ 43

Kapitalerträge mit Steuerabzug

idF des EStG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346),
 zuletzt geändert durch InvStRefG v. 19.7.2016 (BGBl. I 2016, 1730; BStBl. I 2016, 731)

(1) ¹Bei den folgenden inländischen und in den Fällen der Nummern **5 bis 7 Buchstabe a** und Nummern 8 bis 12 sowie Satz 2 auch ausländischen Kapitalerträgen wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) erhoben:

1. bis 4. *unverändert*
5. **Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 3 mit Ausnahme der Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds im Sinne des § 16 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 13 des Investmentsteuergesetzes;**
6. bis 8. *unverändert*
9. **Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Gewinnen aus der Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds im Sinne des § 16 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 2 Absatz 13 des Investmentsteuergesetzes;**
10. bis 12. *unverändert*

²Dem Steuerabzug unterliegen auch Kapitalerträge im Sinne des § 20 Absatz 3, die neben den in den Nummern 1 bis 12 bezeichneten

ESTG § 43

Kapitalerträgen oder an deren Stelle gewährt werden. ³Der Steuerabzug ist ungeachtet des § 3 Nummer 40 und des § 8b des Körperschaftsteuergesetzes vorzunehmen. ⁴Für Zwecke des Kapitalertragsteuerabzugs gilt die Übertragung eines von einer auszahlenden Stelle verwahrten oder verwalteten Wirtschaftsguts im Sinne des § 20 Absatz 2 auf einen anderen Gläubiger als Veräußerung des Wirtschaftsguts. ⁵Satz 4 gilt nicht, wenn der Steuerpflichtige der auszahlenden Stelle unter Benennung der in Satz 6 Nummer 4 bis 6 bezeichneten Daten mitteilt, dass es sich um eine unentgeltliche Übertragung handelt. ⁶Die auszahlende Stelle hat in den Fällen des Satzes 5 folgende Daten dem für sie zuständigen Betriebsstättenfinanzamt bis zum 31. Mai des jeweiligen Folgejahres **nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung** mitzuteilen:

1. Bezeichnung der auszahlenden Stelle,
2. das zuständige Betriebsstättenfinanzamt,
3. das übertragene Wirtschaftsgut, den Übertragungszeitpunkt, den Wert zum Übertragungszeitpunkt und die Anschaffungskosten des Wirtschaftsguts,
4. Name, Geburtsdatum, Anschrift und Identifikationsnummer des Übertragenden,
5. Name, Geburtsdatum, Anschrift und Identifikationsnummer des Empfängers sowie die Bezeichnung des Kreditinstituts, der Nummer des Depots, des Kontos oder des Schuldbuchkontos,
6. soweit bekannt, das persönliche Verhältnis (Verwandtschaftsverhältnis, Ehe, Lebenspartnerschaft) zwischen Übertragendem und Empfänger.

7§ 72a Absatz 4, § 93c Absatz 4 und § 203a der Abgabenordnung finden keine Anwendung.

(1a) *unverändert*

(2) ¹Der Steuerabzug ist außer in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1a und 7c nicht vorzunehmen, wenn Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge (Schuldner) oder die auszahlende Stelle im Zeitpunkt des Zufließens dieselbe Person sind. ²Der Steuerabzug ist außerdem nicht vorzunehmen, wenn in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 **Nummer 5 bis 7** und 8 bis 12 Gläubiger der Kapitalerträge ein inländisches Kreditinstitut oder inländisches Finanzdienstleistungsinstitut nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe b oder eine inländische Kapitalverwaltungsgesellschaft ist. ³Bei Kapitalerträgen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 6 und 8 bis 12 ist ebenfalls kein Steuerabzug vorzunehmen, wenn

1. eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nicht unter Satz 2 oder § 44a Absatz 4 Satz 1 fällt, Gläubigerin der Kapitalerträge ist, oder

2. die Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und der Gläubiger der Kapitalerträge dies gegenüber der auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Muster erklärt; dies gilt entsprechend für Kapitalerträge aus Options- und Termingeschäften im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 8 und 11, wenn sie zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehören.

⁴Im Fall des § 1 Absatz 1 Nummer 4 und 5 des Körperschaftsteuergesetzes ist Satz 3 Nummer 1 nur anzuwenden, wenn die Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmassedurch eine Bescheinigung des für sie zuständigen Finanzamts ihre Zugehörigkeit zu dieser Gruppe von Steuerpflichtigen nachweist. ⁵Die Bescheinigung ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs auszustellen. ⁶Die Fälle des Satzes 3 Nummer 2 hat die auszahlende Stelle gesondert aufzuzeichnen und die Erklärung der Zugehörigkeit der Kapitalerträge zu den Betriebseinnahmen oder zu den Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sechs Jahre aufzubewahren; die Frist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem Freistellung letztmalig berücksichtigt wird. **⁷Die auszahlende Stelle hat in den Fällen des Satzes 3 Nummer 2 der Finanzbehörde, die für die Besteuerung des Einkommens des Gläubigers der Kapitalerträge zuständig ist, nach Maßgabe des § 93c der Abgabenordnung neben den in § 93c Absatz 1 der Abgabenordnung genannten Angaben auch die Konto- und Depotbezeichnung oder die sonstige Kennzeichnung des Geschäftsvorgangs zu übermitteln. ⁸§ 72a Absatz 4, § 93c Absatz 1 Nummer 3 sowie § 203a der Abgabenordnung finden keine Anwendung.**

(3) *unverändert*

(4) *unverändert*

(5) ¹Für Kapitalerträge im Sinne des § 20, soweit sie der Kapitalertragsteuer unterlegen haben, ist die Einkommensteuer mit dem Steuerabzug abgegolten; die Abgeltungswirkung des Steuerabzugs tritt nicht ein, wenn der Gläubiger nach **§ 44 Absatz 1 Satz 10 und 11** und Absatz 5 in Anspruch genommen werden kann. ²Dies gilt nicht in Fällen des § 32d Absatz 2 und für Kapitalerträge, die zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören. ³Auf Antrag des Gläubigers werden Kapitalerträge im Sinne des Satzes 1 in die besondere von Kapitalerträgen nach § 32d einbezogen. ⁴Eine vorläufige Festsetzung der Einkommensteuer im Sinne des § 165 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 bis 4 der Abgabenordnung umfasst auch Einkünfte im Sinne des Satzes 1, für die der Antrag nach Satz 3 nicht gestellt worden ist.

§ 52

Anwendungsvorschrift

idF des EstG v. 8.10.2009 (BGBl. I 2009, 3366; BStBl. I 2009, 1346), zuletzt geändert durch (InvStRefG) v. 19.7.2016 (BGBl. I 2016, 1730; BStBl. I 2016, 731)

(42) ¹§ 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 Buchstabe b Satz 2 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2878) ist erstmals auf Verträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2006 abgeschlossen werden. ²**§ 43 Absatz 1 Satz 6 und Absatz 2 Satz 7 und 8 in der am 1. Januar 2017 geltenden Fassung ist erstmals anzuwenden auf Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2016 zufließen. 3§ 43 in der Fassung des Artikels 3 des Gesetzes vom 19. Juli 2017 (BGBl. I S. 1730) ist erstmals ab dem 1. Januar 2018 anzuwenden.**

Autor: Sebastian **Hartrott**, Syndikus-Rechtsanwalt,
HANNOVER LEASING Investment GmbH, Pullach
Mitherausgeber: Michael **Wendt**, Vors. Richter am BFH, München

Schrifttum: Stadler/Jetter, Der Diskussionsentwurf zum Investmentsteuerreformgesetz (InvSt-RefG), DStR 2015, 1833; Baldauf, Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens – Kritische Betrachtung des Regierungsentwurfs, DStR 2016, 833; Baum, Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom Bundestag verabschiedet, NWB 21/2016, 1563; Bindl/Mager, Ausgewählte Zweifelsfragen und Lösungsvorschläge zum InvStG n.F., BB 2016, 2711; Stadler/Bindl, Das neue InvStG – Überblick und Korrekturbedarf, DStR 2016, 1953.

Kompaktübersicht

J 16-1 **Inhalt der Änderungen:** In Abs. 1 Satz 1 wird der Verweis wegen der in Nr. 5 neu hinzugekommenen Regelung, nach der Erträge aus Investmentfonds im Sinne des Investmentsteuergesetzes dem KapErtrStAbzug unterliegen, entsprechend erweitert. Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 wird um die Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds ergänzt. In Abs. 1 Satz 6 wird für die Art und Weise der Datenübermittlung ein Verweis auf § 93c AO aufgenommen. Am Ende von Abs. 1 wird ein Satz 7 eingefügt, der die Anwendung einzelner Regelungen der AO ausschließt. Wegen der Erweiterung des Tatbestands in Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 auf Erträge aus Investmentfonds wird auch die Regelung zur Abstandnahme vom StAbzug in Abs. 2 entsprechend angepasst. Die Sätze 7 und 8 in Abs. 2 werden insoweit neu gefasst, als auch hier ein Verweis auf die nach § 93c AO bestehenden Maßgaben für die Datenübermittlung bzw. die in diesem Zusammenhang unanwendbaren Regelungen der AO erfolgt. Bei der Änderung in Abs. 5 handelt es sich schließlich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Rechtsentwicklung:

J 16-2

► **zur Gesetzesentwicklung bis 2013** s. § 43 Anm. 2.

► **KroatienAnpG v. 25.7.2014** (BGBl. I 2014, 1266; BStBl. I 2014, 1126): In Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 wurde eine Ausnahmeregelung für den StAbzug beim Bezug von Versicherungsleistungen eingefügt. In Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. b wurde der Wortlaut redaktionell angepasst.

► **VerfModG v. 18.7.2016** (BGBl. I 2016, 1679; BStBl. I 2016, 694): Abs. 1 Satz 6 wurde an den neu gefassten § 93c Abs. 1 AO angeglichen. In Abs. 1 Satz 7 wurde klargestellt, dass bestimmte Prüf- und Haftungsregelungen im Kontext mit § 93c Abs. 1 AO nicht anwendbar sind. Abs. 2 Satz 7 wurde redaktionell angepasst. Abs. 2 Satz 8 wurde neu gefasst.

► **InvStRefG v. 19.7.2016** (BGBl. I 2016, 1730; BStBl. I 2016, 731): In Abs. 1 Satz 1 wurde der Verweis wegen des neu in Nr. 5 eingefügten Abzugs-Tatbestands neu gefasst. Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 wurde ergänzt. Bei der Änderung in Abs. 2 Satz 2 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zeitlicher Anwendungsbereich: Die mit dem VerfModG v. 18.7.2016 erfolgten Änderungen des § 43 sind nach § 52 Abs. 42 Satz 3 erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31.12.2016 zufließen. Die nach dem InvStRefG neu in § 43 eingefügten Abzugstatbestände für Erträge aus Investmentfonds und Spezial-Investmentfonds sowie die Folgeänderungen des § 43 sind nach § 52 Abs. 42 Satz 3 wiederum erstmals ab dem 1.1.2018 anzuwenden.

J 16-3

Grund und Bedeutung der Änderungen:

J 16-4

► **Grund der Änderungen:** Der in Abs. 1 Satz 1 neu gefasste Verweis beruht auf dem neu geschaffenen Tatbestand in Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, nach dem Investmenterträge nach § 16 InvStG in Gestalt des InvStRefG dem KapErtrStAbzug unterliegen. Da auch die Veräußerung von Investmentanteilen der KapErtrSt unterliegen kann, wird der Tatbestand des Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 entsprechend ergänzt. Die Formulierung in Abs. 1 Satz 6 wird an den neuen § 93c Abs. 1 AO angeglichen. Bei dem neu in Abs. 1 eingefügten Satz 7 handelt es sich um eine Klarstellung, nach der bestimmte Regelungen innerhalb der AO unanwendbar sind. Bei der Änderung des Wortlauts in Abs. 2 Satz 2 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung. Der Wortlaut in Abs. 2 Satz 7 wird an den neuen § 93c Abs. 1 AO angeglichen. Durch den in Abs. 2 neu eingefügten Satz 8 wird lediglich klargestellt, dass bestimmte Regelungen der AO im Kontext zu § 93c Abs. 1 AO nicht anwendbar sind. Die redaktionelle Änderung in Abs. 1 Satz 1 beruht auf einer Änderung des § 44 Abs. 1.

► **Bedeutung der Änderungen:** Durch das InvStRefG wurde in § 20 Abs. 1 Nr. 3 ein neuer Tatbestand eingeführt, nach dem Investmenterträge nach

§ 16 InvStG nunmehr ausdrücklich zu den Einkünften aus Kapitalvermögen zählen. Durch die Neufassung des Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und den vorherigen Verweis in Abs. 1 Satz 1 wird klargestellt, dass derartige Investmenterträge dem KapErtrStAbzug unterliegen.

- ▷ *KapErtrSt bei Anteilsveräußerungen*: Da Investmenterträge nicht nur als laufende Erträge dem KapErtrStAbzug unterliegen sollen, sondern auch Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds, wird der in Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 enthaltene Tatbestand der Veräußerung von Anteilen an Körperschaften um die Veräußerung von Investmentanteilen ergänzt. Der Gesetzgeber wollte derartige Veräußerungsgewinne nicht in Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 aufnehmen, um die Freistellung vom StAbzug bei betrieblichen Anlegern nach Abs. 2 Satz 3 erreichen zu können (BTDrucks. 18/8045, 136).
- ▷ *Verweis auf § 93c AO*: Die Angleichung der Formulierung in Abs. 1 Satz 6 beruht auf der Neufassung des § 93c Abs. 1 AO. Dabei werden die Wörter „nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz auf elektronischem Weg nach Maßgaben der Steuerdaten-Übermittlungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen, weil diese Regelung durch § 93c AO ersetzt wird.
- ▷ *Keine Haftung Dritter, keine Prüfung des Finanzamts*: Der in Abs. 1 neu eingefügte Satz 7 besagt, dass nach dem Willen des Gesetzgebers bei dem Verfahren über die Mitteilung unentgeltlicher Depotübertragungen auf einen Prüfdienst oder Haftungsregelungen gem. § 72a Abs. 4, § 93c Abs. 4 Satz 1 und § 203a AO sowie eine Zuweisung zu einer bestimmten Finanzbehörde verzichtet werden soll (BTDrucks. 18/7457, 103).
- ▷ *Abstandnahme von KapErtrSt-Abzug*: Die redaktionelle Folgeänderung in Abs. 2 Satz 2 beruht auf der Ergänzung der KapErtrStAbzugstatbestände in Abs. 1. Nach Abs. 2 Satz 2 wird vom KapErtrStAbzug Abstand genommen, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge ein inländ. Kreditinstitut oder inländ. Finanzdienstleistungsinstitut nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 7b oder eine inländ. Kapitalanlagegesellschaft ist. Diese Befreiung wird nunmehr auch auf den neu geschaffenen Tatbestand der Erträge aus Investmentfonds in Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ausgeweitet und insoweit ein Gleichlauf mit den anderen, im Rahmen der Abgeltungsteuer eingeführten KapErtrStTatbeständen hergestellt (BTDrucks. 18/8045, 136).
- ▷ *Informationspflicht der auszahlenden Stelle*: Die Bestimmung in Abs. 2 Satz 7 zur Mitteilung von Stpfl., die gegenüber der auszahlenden Stelle eine Erklärung zur Freistellung vom KapErtrStAbzug abgegeben haben, wird an den neuen § 93c Abs. 1 AO angeglichen. Abs. 2 Satz 7 enthält nunmehr lediglich die Daten, die aufgrund von Besonderheiten der Bestimmung zusätzlich zu den in § 93c AO genannten Daten an die Finanz-

behörde zu übermitteln sind. Als Empfänger der Datenlieferung wird das für die Besteuerung des Einkommens des Gläubigers der Kapitalerträge zuständige FA bestimmt (BTDrucks. 18/7457, 103).

- ▷ *Streichung der Ermächtigungsgrundlage, Informationen an das Finanzamt:* Streichung der In Abs. 2 Satz 8 wird zum einen die bisher enthaltene Ermächtigungsgrundlage für den Erlass eines BMF-Schreibens zur Bestimmung des Empfängers der Datenlieferung und der erstmaligen Übermittlung der nach Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 und Satz 7 zu übermittelnden Daten gestrichen, da sie nach Erlass des entsprechenden BMF-Schreibens (BMF v. 24.9.2013 – IV C 1-S 2400/11/10001:001, BStBl. I 2013, 1183) nicht mehr erforderlich ist. Zum anderen wird Abs. 2 Satz 8 neu gefasst. Die Informationspflicht nach § 93c Abs. 1 Nr. 3 AO gegenüber dem Stpfl. ist nicht erforderlich, da er für bestimmte Konten einen Antrag auf Freistellung seiner Kapitalerträge vom StAbzug gegenüber dem Kreditinstitut gestellt hat. Lediglich die Informationen über die Freistellung an sich wird an die Finanzbehörde weitergegeben. Darüber wird der Stpfl. bereits bei Antragstellung von der FinVerw. informiert. Eine zusätzliche Mitteilung von der mitteilungspflichtigen Stelle ist somit entbehrlich (BTDrucks. 18/7457, 103). Des Weiteren wird in Abs. 2 Satz 8 klargestellt, dass bestimmte Regelungen der AO im Kontext mit § 93c AO nicht anwendbar sein sollen. Nach geltender Rechtslage besteht bei dem bisherigen Verfahren über die Erklärung zur Freistellung vom Kapitalertrag weder ein Prüfdienst noch sind Bestimmungen zur Haftung vorhanden. Auf die Einführung derartiger Aufgaben gem. § 72a Abs. 4 und § 93c Abs. 4 Satz 1 AO und deren Zuweisung zu einer bestimmten Finanzbehörde verzichtet der Gesetzgeber ausdrücklich (BTDrucks. 18/7457, 103).

